

# Der praktische Fall

Von Christoph Keller, Polizeirat, KPB Herford

**Schwerpunkte: Schusswaffengebrauch gegen Sachen (Pkw), Strafprozessuale Standardmaßnahmen, Erkennungsdienstliche Behandlung, Beschuldigtenvernehmung, Erstes Justizmodernisierungsgesetz\***

Nach § 111 b Abs. 5 StPO die Absätze 1 bis 4 entsprechend, soweit der Verfall nur deshalb nicht angeordnet werden kann, weil die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 S. 2 StGB vorliegen.

Soweit im Urteil lediglich deshalb nicht auf Verfall oder Verfall des Wertersatzes erkannt wird, weil Ansprüche eines Verletzten im Sinne des § 73 Abs. 1 S. 2 StGB entgegenstehen oder weil das Verfahren nach den §§ 430 und 442 StPO auf die anderen Rechtsfolgen beschränkt wird, kann die Beschlagnahme nach § 111 c StPO für die Dauer von höchstens drei Monaten aufrechterhalten werden, sofern die sofortige Aufhebung gegenüber dem Verletzten unbillig wäre (§ 111 i StPO)<sup>52</sup>.

Für die Frage, ob ein Anspruch des Verletzten der Verfallanordnung nach § 73 Abs. 1 S. 2 StGB entgegensteht, ist entscheidend allein die rechtliche Existenz des Anspruchs, nicht ob er voraussichtlich geltend gemacht wird<sup>53</sup>.

Wenn also im Rahmen der Rückgewinnungshilfe Vermögenswerte beim Täter gesichert wurden, müssen diese, wenn die aus der Tat Verletzten ihre Ansprüche nicht geltend machen, gem. § 111 i StPO spätestens nach Ablauf von 3 Monaten nach der Urteilsverkündung wieder an den letzten Gewahrsamsinhaber (der zuvor verurteilte Straftäter?) herausgegeben werden (vgl. auch Nr. 75 RiStBV). So verwundert es sich, dass § 73 Abs. 1 S. 2 StGB wiederholt in der Kritik steht („Totengräber des Verfalls“<sup>54</sup>).

Ergänzend sei an dieser Stelle indes auf die Bestimmung des § 43 Nr. 2 PolG NW hingewiesen. Nach dieser Vorschrift kann die Polizei eine Sache sicherstellen, um den Eigentümer oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust (oder Beschädigung) einer Sache zu schützen<sup>55</sup>. Werden etwa in der Wohnung eines Ladendiebs zahlreiche Gegenstände aufgefunden,

bei denen davon auszugehen ist, dass sie dem Wohnungsinhaber weder gehören noch sich rechtmäßig in seinem Besetz befinden, so darf die Polizei diese Gegenstände aus Gründen des Eigentumsschutzes sicherstellen<sup>56</sup>.

Die Beschlagnahme einer dem Verfall oder der Einziehung unterliegenden beweglichen Sache kann nach § 111 e Abs. 1 StPO durch den Richter sowie bei Gefahr im Verzuge durch die Staatsanwaltschaft oder ihre Ermittlungspersonen angeordnet werden.

Geht es ausschließlich (!) um die Beschlagnahme von Verfalls- oder Einziehungsgegenständen, gilt im übrigen nicht das Legalitätsprinzip, sondern das Opportunitätsprinzip<sup>57</sup>. Sind die Gegenstände aber auch Beweisgegenstände, so ergibt sich aus dem Legalitätsprinzip eine Verpflichtung zur Sicherstellung bzw. Beschlagnahme (s. §§ 94, 152 Abs. 2, 163 StPO). Sind sowohl die Voraussetzungen für eine Sicherstellung / Beschlagnahme nach § 94 StPO und für eine Beschlagnahme nach den §§ 111 b ff. StPO gegeben, sollte die Maßnahme auch auf beide Vorschriften gestützt werden. Mithin hat die Beschlagnahme eines Gegenstandes nach § 111 c Abs. 1 bis 4 die Wirkung eines Veräußerungsverbotens i. S. des § 136 BGB (§ 111 c Abs. 5 StPO).

Die bloße polizeiliche Sicherstellung stellt dagegen keine Beschlagnahme i. S. des § 111 c Abs. 5 StPO dar, so dass der Betroffene wirksam über den sichergestellten Gegenstand verfügen darf<sup>58</sup>. Ermittlungsbehördliche Beschlagnahmen sind also in ihrer Zielrichtung mit Begründung unverzüglich genau zu dokumentieren<sup>59</sup>.

## Fortsetzung der Sachverhaltsprüfung

Vorliegend ist zu prüfen, aufgrund welcher Ermächtigungen die drei Einhundertmarkscheine, die Briefmarkensammlung und der Kuhfuß sichergestellt bzw. beschlagnahmt werden können. Es ist

\* Fortsetzung aus Kriminalistik-Skript 1/06 S. 65

davon auszugehen, dass alle Gegenstände gegen den Willen X in Verwahrung genommen wurden. Unter Zugrundelegung der o.a. Vorbemerkungen wird auf Formvorschriften (vgl. diesbezüglich oben Ziff. 5.3) sowie auf die Anordnungscompetenz nicht mehr eingegangen.

#### 6.2.1 Beschlagnahme des Geldes

6.2.1.1 Beschlagnahme als Beweismittel gem. §§ 94, 98 StPO  
Die Geldscheine kommen als Beweismittel nicht in Betracht, sie können keine Beweisbedeutung erlangen. Sie waren nicht registriert oder sonst irgendwie kenntlich gemacht, d.h. das Geld hat für die Beweisfrage, sei es zur Be- oder Entlastung des X oder sonst für die Untersuchung, keine Bedeutung. Die Tatsache, dass X im Besitz von 3 Einhundertmarkscheinen ist, ist nichts unübliches, d.h. aufgrund dieses Umstandes kann nicht auf eine Täterschaft des X geschlossen werden.

6.2.1.2 Beschlagnahme als Verfallsgegenstand gem. §§ 111 b ff. StPO

Das Geld könnte dem Verfall unterliegen, so dass eine Beschlagnahme der 3 Einhundertmarkscheine gem. §§ 111 b ff. StPO in Betracht kommen könnte.

Nach § 73 Abs. 1 S. 1 StGB unterliegen dem Verfall Gegenstände, welche der Täter unmittelbar für eine rechtswidrige Tat oder aus ihr erlangt hat. Laut Sachverhalt gab X gegenüber den eingesetzten Beamten an, dass es sich bei den Geldscheinen um das Geld handelt, das er in der Wohnung des U entwendet hat. Er hat das Geld demnach als Deliktsbeute unmittelbar aus der Tat erlangt, die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 S. 1 StGB liegen vor. Das Geld unterliegt dem Verfall. Trotzdem kommt nach § 73 Abs. 1 S. 2 StGB ein Verfall dennoch nicht in Betracht, soweit aus der Tat des X ein Anspruch erwachsen ist, dessen Erfüllung den aus der Tat erlangten Vermögensvorteil beseitigen würde. Der Unternehmer U hat gegen X einen Anspruch auf Herausgabe des Geldes. Die Erfüllung dieses Anspruchs würde den Vermögensvorteil des X beseitigen. Der Verfall darf daher nicht angeordnet werden (s. § 73 Abs. 1 S. 2 StGB). Eine Beschlagnahme gem. § 111 b Abs. 1 StPO wäre somit nicht zulässig. Hier kommt jedoch § 111 Abs. 5 StPO zur Geltung. Danach ist die Beschlagnahme nach § 111 b Abs. 1 StPO im Rahmen der sog. Rückgewinnungshilfe für den Verletzten dennoch zulässig, wenn ein Verfall lediglich wegen der in § 73 Abs. 1 S. 2 StGB getroffenen Regelung nicht in Betracht kommt, d.h. über § 111 b Abs. 5 StPO ist § 111 b Abs. 1 StPO so anzuwenden, als ob es die in § 73 Abs. 1 S. 2 StGB getroffene Regelung nicht geben würde.

Nach § 111 c Abs. 1 StPO wird die Beschlagnahme einer beweglichen Sache in den Fällen des § 111 b StPO u.a. dadurch bewirkt, dass die Sache in Gewahrsam genommen wird. Die drei Einhundertmarkscheine können gem. § 111 b Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 StPO beschlagnahmt werden<sup>60</sup>.

6.2.1.3 Beschlagnahme als Einziehungsgegenstand gem. §§ 111 b ff. StPO

Gem. § 74 Abs. 1 StGB können Gegenstände eingezogen werden, die durch eine vorsätzliche Straftat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind (sog. instrumenta sceleris). Es handelt sich hierbei um Gegenstände, die durch die Tat entstanden sind oder durch die Tat ihre gegenwärtige Beschaffenheit erlangt haben. Beides ist bez. des Geldes nicht der Fall. Die Geldscheine waren schon vor der Tat in ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit vorhanden. Das Geld wurde als Deliktsbeute nicht durch die Tat hervorgebracht. Durch die Tat hervorgebracht sind z.B. gefälschte Wertzeichen oder Falschgeld (Tatprodukte). Ebenso wenig sind die

Geldscheine zur Begehung oder Vorbereitung einer Tat gebraucht worden oder bestimmt gewesen. Zur Begehung oder Vorbereitung einer vorsätzlichen Tat bestimmt oder gebraucht sind z.B. Einbruchswerkzeuge oder Tatwaffen (Tatwerkzeuge). Eine Einziehung scheidet somit aus<sup>61</sup>.

6.2.2 Beschlagnahme der Briefmarkensammlung

6.2.2.1 Beschlagnahme als Beweismittel gem. §§ 94, 98 StPO  
Die Briefmarkensammlung ist – im Gegensatz zum Geld – Beweisgegenstand. Sie unterliegt der Beschlagnahme gem. §§ 94, 98 StPO, da von einem Einverständnis des X nicht auszugehen ist. Die Tatsache, dass X im Besitz der Briefmarkensammlung des U ist, lässt Rückschlüsse auf ihn als Täter wegen der Straftat(en) gem. §§ 242, 244 StGB z.N. des U zu.

6.2.2.2 Beschlagnahme als Verfallsgegenstand gem. §§ 111 b ff. StPO

Die Briefmarken unterliegen außerdem der Beschlagnahme im Rahmen der Rückgewinnungshilfe gem. § 111 b Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 StPO.

6.2.2.3 Beschlagnahme als Einziehungsgegenstand gem. §§ 111 b ff. StPO

Die Briefmarken können nicht eingezogen werden (zu den Gründen vgl. oben Ziff. 6.2.1.3); sie sind, ebenso wenig wie das Geld, nicht durch eine vorsätzliche Straftat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen. Die Briefmarkensammlung war schon vor der Tat in ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit vorhanden. Die durch eine Straftat erworbenen Gegenstände, insbesondere also die Beute, sind nicht durch die Tat entstanden.

6.2.3 Beschlagnahme des Tatwerkzeuges (sog. Kuhfuß)

6.2.3.1 Beschlagnahme als Beweismittel gem. §§ 94, 98 StPO  
Der Kuhfuß ist ein Beweisgegenstand und nach § 94 Abs. 2 StPO (§ 98 Abs. 1 StPO) zu beschlagnahmen, da von einer freiwilligen Herausgabe nicht auszugehen ist.

6.2.3.2 Beschlagnahme als Verfallsgegenstand gem. §§ 111 b ff. StPO

Der Kuhfuß unterliegt nicht dem Verfall (§ 73 StGB). X hat diesen Gegenstand nicht für eine rechtswidrige Tat oder aus einer rechtswidrigen Tat erlangt.

6.2.3.3 Beschlagnahme als Einziehungsgegenstand gem. §§ 111 b ff. StPO

Der Kuhfuß unterliegt der Einziehung (§ 74 StGB). Es handelt sich um ein Tatwerkzeug, welches zur Begehung einer vorsätzlichen Tat gebraucht wurde<sup>62</sup>. Der Täter muss an dem Gegenstand, der eingezogen werden soll, zur Zeit der Entscheidung Eigentum haben (§ 74 Abs. 2 Nr. 1 StGB). In den Fällen des § 74 Abs. 2 Nr. 2 StGB sind die Eigentumsverhältnisse allerdings ohne Bedeutung (Einziehung zum Schutze der Allgemeinheit). Unter diesen Voraussetzungen ist die Einziehung der Gegenstände im übrigen auch zulässig, wenn der Täter ohne Schuld gehandelt hat (§ 74 Abs. 3 StGB).

Im Gegensatz zu § 73 StGB, der (nur) eine rechtswidrige Tat (s. § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB) voraussetzt (schuldhaftes Handeln wird nicht zwingend vorausgesetzt), fordert § 74 StGB eine vorsätzliche Tat.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die im Pkw aufgefundenen Gegenstände unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten sichergestellt bzw. beschlagnahmt werden dürfen.

## 7. Sicherstellung des Tagebuchs

### 7.1 Formelle Rechtmäßigkeit

Aufgrund der Aufzeichnungen hat das Tagebuch potenzielle Be-

weisbedeutung. Die Sicherstellung dient (eindeutig) der Strafverfolgung.

### 7.2 Materielle Rechtmäßigkeit

Als Ermächtigungsgrundlage kommt § 94 Abs. 2 StPO in Betracht, da das Tagebuch gegen den ausdrücklichen Willen des X in Verwahrung genommen wurde, es wurde also beschlagnahmt. Das Tagebuch kann der Aufklärung weiterer Straftaten dienen, es kann mittelbar oder unmittelbar für die Tat(en) oder die Umstände ihrer Begehung Beweis erbringen. Es ist ein Beweisgegenstand. Kommt eine Gegenstand als Beweismittel in Betracht, so besteht die Verpflichtung, Maßnahmen nach § 94 StPO zu ergreifen.

Vorliegend wurde das Tagebuch beschlagnahmt. Eine Beschlagnahme darf nur durch einen Richter sowie bei Gefahr im Verzuge durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen angeordnet werden (s. § 98 Abs. 1 StPO). Diesbezüglich sind keine Probleme ersichtlich.

Zu beachten ist jedoch, dass eine Beschlagnahme dann nicht angeordnet werden darf, wenn ein Beschlagnahmeverbot besteht. Ein solches könnte sich aus § 97 StPO ergeben. Aus dieser Vorschrift ergibt sich ein Beschlagnahmeverbot für bestimmte Beweisgegenstände. Eine Tagebuch fällt indessen nicht unter die Regelungen des § 97 StPO. Andererseits kann sich ein Beschlagnahmeverbot aber auch aus anderen Vorschriften ergeben. Zu beachten ist der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG). Die individuelle Persönlichkeit ist als oberstes Rechtsgut in mehrfacher Weise i.S. von Grundbedingungen für die Erhaltung der engeren persönlichen Lebensweise zu gewährleisten.

Tagebücher haben höchstpersönlichen Charakter und sollen nach dem Willen ihres Verfassers nicht zur Kenntnis anderer Personen gelangen. Sie gehören zu seinem intimen Persönlichkeitsbereich. Tagebüchern fehlt jeglicher Kundgabezweck, so dass sie noch stärker von Art. 1 und 2 GG geschützt werden als das gesprochene Wort.

Würden diese (intimen) Aufzeichnungen gegen den Willen des Verfassers preisgegeben, insbesondere gegenüber staatlichen Organen, so könnte dies das allgemeine Persönlichkeitsrecht in erheblicher Weise beeinträchtigen. Vor allem ist ein letzter unantastbarer Bereich der Persönlichkeitssphäre generell dem staatlichen Zugriff verwehrt. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG ist von einem menschlichen Lebensbereich auszugehen, der der staatlichen Gewalt entzogen ist<sup>63</sup>. Andererseits ist aber in Fällen schwerer Kriminalität die Verwertung von Tagebuchaufzeichnungen durchaus möglich. Schließlich kommt dem staatlichen Interesse an der Aufklärung schwerer Straftaten große Bedeutung zu. Demgegenüber steht das Persönlichkeitsrecht. Das Rechtsstaatsgebot einer umfassenden Wahrheitsermittlung verlangt in diesen Fällen eine Abwägung zwischen dem verfassungsrechtlich garantierten Persönlichkeitschutz des Betroffenen und den Belangen einer funktionsfähigen Strafrechtspflege, also dem staatlichen Interesse an der Strafverfolgung. Je schwerer eine Straftat ist, um so eher ist wohl eine Beschlagnahme (und Verwertung) erlaubt.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG<sup>64</sup> gehören Tagebuchaufzeichnungen nicht zum innersten Bereich der Persönlichkeit. Sie sind (nur) geschützt über das Persönlichkeitsrecht aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG. Es ist also abzuwägen zwischen Persönlichkeitschutz einerseits und effizienter Strafrechtspflege andererseits.

Ist der Betroffene also einer besonders schweren Straftat verdächtig (Kapitalverbrechen), so kann eine Güterabwägung dazu

führen, dass der Persönlichkeitsschutz des Betroffenen gegenüber den Interessen des Staates zurücktreten muss. Das Tagebuch (kann) dann beschlagnahmt und verwertet werden. Zwischen diesen widerstreitenden Interessen ist letztlich abzuwägen und, je nach Überwiegen, dem einen oder anderen der Vorzug zu geben<sup>65</sup>. Das Interesse des Tagebuchführenden am allgemeinen Persönlichkeitsrecht ist zu berücksichtigen. Es umfasst das Recht des Betroffenen auf Geheimhaltung der intimsten und persönlichen Vorgänge.

In anderen Fällen dürfte eine (Güter-)Abwägung allerdings dazu führen, dass der Persönlichkeitsschutz des Betroffenen überwiegt, insbesondere dann, wenn andere Beweismittel zur Verfügung stehen<sup>66</sup>.

So wird z.B. ein Beschlagnahme- und Verwertungsverbot angenommen für die vom Beschuldigten erkennbar zur Vorbereitung seiner Verteidigung in dem gegen ihn laufenden Strafverfahren angefertigten Unterlagen<sup>67</sup>.

In der Literatur wird dem beschriebenen Abwägungsprozess allerdings durchaus kritisch begegnet<sup>68</sup>. So wird angeführt, dass auch, wenn man seine innersten Gefühle entäußert, dieses nicht nur unter dem Schutze des allgemeinen Persönlichkeitsrechts steht, sondern zum innersten Bereich der Persönlichkeit gehört und deshalb unter dem Schutze des Art. 1 Abs. 1 GG steht. Dieses sei auch richtig, denn, „wenn eine Person sich mit sich selbst auseinandersetzt, dann gehört das Auseinandersetzen mit sich selbst zu dem innersten Kern der Persönlichkeit und steht unter dem Schutz des Art. 1 Abs. 1 GG. Eine derartige Interpretation ist sinnvoll und dient auch der Verbrechensprophylaxe, da es jeder Person zustehen muss, sich mit sich selbst auseinanderzusetzen und sich auf diese Art und Weise zu äußern“<sup>69</sup>.

Letztlich dürfte in Fällen der mittleren Kriminalität der Persönlichkeitsschutz des Betroffenen regelmäßig überwiegen; in Fällen der Schwere Kriminalität – insbesondere bei Kapitalverbrechen – spricht eine Vermutung für die Zulässigkeit einer Verwertung. Von einem absoluten Schutz „schriftlicher Selbstgespräche“ ist nicht auszugehen.

Es ist daran festzuhalten, dass die Verfassung es nicht gebietet, Tagebücher oder ähnliche private Aufzeichnungen schlechthin von der Verwertung im Strafverfahren auszunehmen. Allein die Aufnahme in eine Tagebuch Vielmehr hängt die Verwertbarkeit von Charakter und Bedeutung des Inhalts ab. Enthalten solche Aufzeichnungen etwa Angaben über die Planung bevorstehender oder Berichte über begangene Straftaten, stehen sie also in einem unmittelbaren Bezug zu konkreten strafbaren Handlungen, so gehören sie dem unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung nicht an. Daraus folgt auch, dass im Rahmen der Strafverfolgung nicht von vornherein ein verfassungsrechtliches Hindernis besteht, solche Schriftstücke daraufhin durchzusehen, ob sie der prozessualen Verwertung zugängliche Informationen enthalten (s. unten Exkurs)<sup>70</sup>. Gehören private Aufzeichnungen nicht zum absolut geschützten Kernbereich, so bedarf ihre Verwertung im Strafverfahren der Rechtfertigung durch ein überwiegendes Interesse der Allgemeinheit. Das Grundgesetz weist den Erfordernissen einer an rechtsstaatlichen Garantien ausgerichteten Rechtspflege im Hinblick auf die Idee der Gerechtigkeit einen hohen Rang zu. Das BVerfG hat wiederholt die unabwägbaren Bedürfnisse einer wirksamen Strafverfolgung und Verbrechensbekämpfung hervorgehoben, das öffentliche Interesse an einer möglichst vollständigen Wahrheitsermittlung im Strafverfahren betont und die wirksame Aufklärung gerade schwerer Straftaten als einen wesentlichen Auftrag eines rechtsstaatlichen

Gemeinwesens bezeichnet<sup>71</sup>.

Laut (Ausgangs-)Sachverhalt befinden sich in dem Tagebuch (auch) Einzelheiten über andere Straftaten, und zwar offensichtlich aus dem Bereich der Beschaffungskriminalität. Hierbei wird es sich um Eigentumsdelikte handeln (indirekte Beschaffungskriminalität).

Der Sachverhalt macht keine Angaben dahingehend, dass sich in dem Tagebuch auch Aufzeichnungen über Straftaten aus dem Bereich der Schwerstkriminalität befinden, so dass letztendlich berechtigte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme des Tagebuchs bestehen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass ein Beschlagnahmeverbot nur tagebuchartige Aufzeichnungen betrifft, d.h. die Verwertung ist dann erlaubt, wenn die Aufzeichnungen nicht den Kern privater Lebensgestaltung betreffen. Aufzeichnungen über die Einzelheiten von Straftaten ohne höchstpersönlichen Inhalt sind (natürlich) beschlagnahmefähig und verwertbar.

*Exkurs:*

*Der BGH hatte in einer (1. Tagebuch-)Entscheidung – zugrunde lag eine Anklage wegen Meineids (Verbrechen, § 154 Abs. 1 StGB) – die Verwertung intimer Aufzeichnungen abgelehnt<sup>72</sup>. Begründet wurde die Entscheidung mit einem Verstoß gegen die Grundrechte auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und der Menschenwürde.*

*In einer weiteren (Tagebuch-)Entscheidung kam der BGH<sup>73</sup> nach einer Abwägung zwischen Strafverfolgungsinteresse und Persönlichkeitsschutz zur Verwertbarkeit der Aufzeichnungen. Der Verfasser von diesen (tagebuchähnlichen) Aufzeichnungen hatte die Tötung einer Frau bestritten.*

*In diesem Fall war das Interesse an der Aufklärung des Mordes höher zu bewerten. Hiergegen wurde im übrigen Verfassungsbeschwerde erhoben. Das BVerfG stellte fest, dass die Aufzeichnungen nicht dem absoluten Kernbereich der Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG zuzuordnen seien<sup>74</sup>. Ergänzend sei erwähnt, dass die Entscheidung allerdings nicht einstimmig erging. Es gab eine Stimmgleichheit, so dass nach § 15 Abs. 3 S. 3 BVerfGG ein Verstoß gegen das GG nicht festgestellt werden konnte. Die Verfassungsbeschwerde blieb daher erfolglos<sup>75</sup>.*

*In einer weiteren (Tagebuch-)Entscheidung hob der BGH die Beschlagnahme von in einem verschlossenen Aktenkoffer gefundenen Tagebüchern des Angeschuldigten auf. Zugrunde lag ein Vergehen der geheimdienstlichen Agententätigkeit<sup>76</sup>. Ergänzend sei erwähnt, dass der nach einem Suizidversuch des Angeklagten gefundene Abschiedsbrief keinem Verwertungsverbot unterliegt. Der (Abschieds-)Brief war an eine nicht durch §§ 52, 53, 97 Abs. 1 StPO geschützte Person gerichtet. Nach Inhalt und Zweck weist der Brief über die Rechtssphäre des Verfassers hinaus. Im Verfahren ging es um ein Tötungsdelikt. Die Abwägung fiel zugunsten der Strafrechtspflege aus<sup>77</sup>.*

*In einer neueren Entscheidung hatte sich der BGH mit der Verwertbarkeit von Tagebuchaufzeichnungen einer verstorbenen Zeugin zu befassen<sup>78</sup>. Die geschiedene Ehefrau des Angeklagten – es ging um sexuellen Missbrauch eines Kindes – machte im Rahmen des Ermittlungsverfahrens jeweils nach Belehrung über ihre Rechte sowohl gegenüber der Polizei als auch beim Ermittlungsrichter den Angeklagten belastende Angaben und nahm hierbei Bezug auf ihr Tagebuch.*

*Zum Zeitpunkt der Verlesung und Verwertung der Tagebuchaufzeichnungen war die Zeugin bereits verstorben. Durch den Tod der Zeugin wurde der ihr zukommende Persönlichkeitsschutz (allenfalls) in einen allgemeinen Achtungsanspruch umgewan-*

*delt, welcher in seiner Schutzwirkung weniger reicht als das allgemeine Persönlichkeitsrecht eines lebenden Menschen. Letztlich war die Verwertung des Tagebuchs zur Sachverhaltsaufklärung geeignet und angesichts der Beweislage – Gegeneinander von belastenden Opferangaben einerseits und bestreitender Einlassung des Angeklagten andererseits – (auch) erforderlich.*

*Die o.a. Rspr. des BVerfG sowie des BGH hinsichtlich der Verwertung von Tagebuchaufzeichnungen ist also auf entsprechende Aufzeichnungen von verstorbenen Zeugen nicht in vollem Umfang übertragbar. Derartige Aufzeichnungen sind unter deutlich erleichterten Voraussetzungen im Strafprozess verwertbar<sup>79</sup>. Als Tagebücher können mithin nur solche Niederschriften qualifiziert werden, in denen Personen sich rücksichtslos und intim mit sich selbst beschäftigen. Als Tagebuch ist nicht die bloßen Auflistung des Tagesablaufes oder Aneinanderreihung von Terminen zu sehen. Vielmehr muss der Verfasser eigene oder fremde Empfindungen, Erlebnisse, Eigenarten, Reaktionen oder Verhaltensweisen niederschreiben, um hieraus Rückschlüsse und Erkenntnisse zu gewinnen. In Dialogform können Meinung und Gefühle festgehalten sein, um innere Spannungen zu lösen oder um mit sich ins Reine zu kommen. Dies gilt um so mehr, wenn der Betreffende keine Gelegenheiten zur vertrauten Aussprache hat oder sucht. Es fallen nicht nur psychologische Selbstbetrachtungen unter diesen Begriff, sondern auch Banalitäten. Denn so verschieden die sprachlichen und intellektuellen Fähigkeiten von Person zu Person sind, so unterschiedlich entwickelt sind die Fertigkeiten des Einzelnen, über sein Leben und seinen Alltag zu reflektieren und hieraus Schlüsse zu ziehen<sup>80</sup>.*

Keine Tagebücher sind daher Verbrechensdokumentationen oder neutrale Aufzeichnungen.

Die oben beschriebenen Grundsätze zur Verwertbarkeit von Tagebuchaufzeichnungen dürften in gleicher Weise für Krankenunterlagen Geltung haben, d.h., zumindest bei bedeutenden Straftaten dürfte eine Beschlagnahme von Krankenunterlagen in Betracht kommen.

Gleiches dürfte gelten für intime Briefe eines Beschuldigten an seinen Arzt über seinen Gesundheitszustand, soweit diese nicht abgeschickt wurden<sup>81</sup>.

Unstreitig dürfen aber beispielsweise Patientenkarteen beschlagnahmt werden, wenn der Arzt selbst Beschuldigter ist<sup>82</sup>.

## 8. Gegenüberstellung

### 8.1 Formelle Rechtmäßigkeit

Insoweit bestehen keine Bedenken; es ist von einer strafverfolgenden Zuständigkeit auszugehen.

### 8.2 Materielle Rechtmäßigkeit

Vorliegend handelt es sich um eine Gegenüberstellung zum Zwecke des Wiedererkennens eines Beschuldigten.

Zu prüfen ist, welche Rechtsgrundlage für die (Einzel-) Gegenüberstellung in Betracht kommt. Gem. § 58 Abs. 2 StPO ist eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten im Vorverfahren zulässig, wenn es für das weitere Verfahren geboten scheint.

§ 58 Abs. 2 StPO regelt die sog. Vernehmungsgegenüberstellung<sup>83</sup>, bei der in Rede und Gegenrede Widersprüche zwischen der Aussage eines Zeugen und u.a. des Beschuldigten geklärt werden sollen. Die Vorschrift scheidet daher vorliegend aus<sup>84</sup>.

Teilweise wird § 81 a StPO als Ermächtigung gesehen<sup>85</sup>. Hiergegen spricht die Anordnungskompetenz nach § 81 a Abs. 2 StPO. Nach hier vertretener Auffassung kommt § 81 a StPO dann in Betracht, wenn es erforderlich ist, z.B. die Haar- oder Barttracht

gegen den Willen des Beschuldigten zu verändern. Z.T. wird die Gegenüberstellung mangels ausdrücklicher Ermächtigung für unzulässig erklärt<sup>86</sup>.

Andererseits wird für die Identifizierungsgegenüberstellung auch § 81 b StPO herangezogen<sup>87</sup>. Dieser Auffassung wird hier Folge geleistet. § 81 b StPO kann zwar nicht direkt, wohl aber analog angewendet werden. Hierfür spricht etwa, dass die Vorschrift erlaubt, Lichtbilder gegen den Willen des Beschuldigten – einem Zeugen vorzulegen. Dann muss es aber auch zulässig sein, den Beschuldigten direkt von einem Zeugen betrachten zu lassen<sup>88</sup>. Auch unterliegt es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass die Gegenüberstellung Zeugen auf der Grundlage der verfassungsrechtlich unbedenklichen Vorschrift des § 81 b StPO mit einem Videogerät aufgenommen worden ist<sup>89</sup>.

Die Anfertigung eines Videofilms von dem Beschuldigten, um diesen – mit Aufnahmen anderer Personen – zum Zwecke der Identifizierung Zeugen vorzuspielen, ist eine „ähnliche Maßnahme“ i. S. von § 81 b StPO und daher zulässig<sup>90</sup>.

Ungeachtet der o.g. Auffassungen wird jedenfalls die Beschuldigteneigenschaft des Betroffenen vorausgesetzt. Diese Eigenschaft erlangt eine Person durch die förmliche Einleitung eines gegen sie gerichteten Ermittlungsverfahrens. X ist Beschuldigter. Gegen ihn wird (kraft Willensakts der Strafverfolgungsbehörde) das Verfahren – als Beschuldigter – betrieben.

Fraglich ist aber, ob diese (Einzel-)Gegenüberstellung geboten war. Zu berücksichtigen ist, dass das Wiedererkennen nur eine Möglichkeit der Beweisführung ist. Dieser Maßnahme muss gegenüber anderen Beweismitteln nicht grundsätzlich der Vorzug gegeben werden.

Vorliegend wurden im Pkw des X die Deliktsbeute sowie das Einbruchswerkzeug gefunden. Zudem gab er gegenüber den eingesetzten Beamten an, dass es sich bei den 3 Einhundertmarkscheinen um das Geld handelt, das er in der Wohnung des U verwendet hat. X ist praktisch geständig.

Diese Gegenüberstellung war also zumindest nicht erforderlich, um eine Entscheidung über weitere Ermittlungsmaßnahmen treffen zu können (z.B. die vorläufige Festnahme). Auch ohne die Gegenüberstellung lagen zahlreiche („erdrückende“) Indizien für die Täterschaft des X vor.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass der Beweiswert einer Einzelgegenüberstellung äußerst dürftig ist, da die (Erkennungs-)Zeugen bewusst oder unbewusst der Beeinflussung unterliegen, dass es sich bei dem Vorgestellten nur um den Täter handeln kann.

Weiterhin ist ein späteres (also zweites) Wiedererkennungsverfahren mit Wahlmöglichkeit (Wahlgegenüberstellung) unter Beteiligung des gleichen Zeugen und des gleichen Beschuldigten praktisch wertlos<sup>91</sup>. Auf eine Einzelgegenüberstellung sollte daher nur in Ausnahmefällen zurückgegriffen werden, d.h. die Einzelgegenüberstellung ist i.d.R. ungeeignet. Keinesfalls sollte die Maßnahme im Vorfeld einer Wahlgegenüberstellung durchgeführt werden<sup>92</sup>. Sie würde eine spätere Wahlgegenüberstellung erheblich im Beweiswert mindern<sup>93</sup>.

## 9. Erkennungsdienstliche Behandlung

### 9.1 Formelle Rechtmäßigkeit

X wurde erkennungsdienstlich behandelt. Die (erkennungsdienstlichen) Maßnahmen dienen der Strafverfolgung, wenn sie eine Beweisführung in dem gegen den Beschuldigten anhängigen Verfahren (s. § 157 StPO) ermöglichen oder erleichtern sol-

len. Das ist z.B. dann der Fall, wenn von der Person (Beschuldigter) Fingerabdrücke genommen werden, die mit Tatortspuren verglichen werden sollen.

Genau das ist bei X aber offensichtlich nicht der Fall. Er ist der Polizei – als Täter – bekannt. Eine erkennungsdienstliche Behandlung würde nicht der Täterermittlung in dem gegen X anhängigen Straf- bzw. Ermittlungsverfahren dienen. Die Maßnahme dient vielmehr der vorbeugenden Verbrechensbekämpfung<sup>94</sup>, d.h. es ist von einer gefahrenabwehrenden Zielsetzung auszugehen<sup>95</sup>. X ist drogenabhängig. Von der Begehung weiterer Straftaten (Beschaffungskriminalität) kann aufgrund kriminalistischer Erfahrung ausgegangen werden.

### 9.2 Materielle Rechtmäßigkeit

Rechtsgrundlage für eine erkennungsdienstliche Behandlung des X könnte § 81 b StPO sein, da er Beschuldigter ist.

Für das Vorliegen der Beschuldigteneigenschaft nach § 81 b 2. Alt. StPO ist dabei ausreichend, dass der Betroffene im Zeitpunkt des Ergehens der erstmaligen Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung Beschuldigter ist<sup>96</sup>.

Die Vorschrift hat eine sog. Doppelnatur, d.h. sie ist einmal strafprozessrechtlich (§ 81 b 1. Alt. StPO) und einmal materiell-polizeirechtlich (§ 81 b 2. Alt. StPO) zu sehen.

Rechtsgrundlage für die erkennungsdienstliche Behandlung des X ist vorliegend § 81 b 2. Alt. StPO, d.h. für die Zwecke des Erkennungsdienstes. In dieser Alternative hat § 81 b StPO einen präventiv-polizeilichen Charakter (vorbeugende Straftatenbekämpfung)<sup>97</sup>. Diese Variante des § 81 b StPO wird daher auch als „Fremdkörper“ bezeichnet.

Auf die landesrechtlichen Vorschriften (z.B. § 14 PolG NW) kann die erkennungsdienstliche Behandlung nur gestützt werden, soweit nicht § 81 b 2. Alt. StPO aus Anlass eines Strafverfahrens gegen einen Beschuldigten zur Vornahme präventiv-polizeilicher erkennungsdienstlicher Maßnahmen ermächtigt<sup>98</sup>.

Die (erkennungsdienstlichen) Maßnahmen auf der Grundlage des § 81 b 2. Alt. StPO dienen den Zwecken des Erkennungsdienstes, wenn mit Hilfe der gefertigten Unterlagen Straftaten des Beschuldigten aufgeklärt werden sollen, die nicht Gegenstand des gegen ihn anhängigen Verfahrens sind. Es kann sich hierbei um Taten handeln, die erst nach Durchführung der erkennungsdienstlichen Maßnahmen verübt werden oder die bereits begangen worden sind.

§ 81 b StPO setzt die Beschuldigteneigenschaft der betroffenen Person voraus. X ist Beschuldigter. Es ist ausreichend, dass der Betroffene i.S.v. § 81 b 2. Alt. StPO im Zeitpunkt des Ergehens der erstmaligen Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung Beschuldigter ist.

Die Maßnahme muss notwendig sein. Das ist dann der Fall, wenn nach kriminalistischer Erfahrung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass X auch künftig – mit guten Gründen – als Verdächtiger in den Kreis potenzieller Beteiligter an Straftaten einbezogen werden könnte. Dabei sind Art und Begehungswiese der Tat(en) sowie die Persönlichkeit des Beschuldigten zu berücksichtigen. X ist drogenabhängig. Er finanzierte seinen Drogenkonsum offensichtlich durch die Begehung von Eigentumsdelikten (indirekte Beschaffungskriminalität, d.h. Erlangung von Zahlungsmitteln für BtM).

Es besteht der Verdacht, dass X auch in Zukunft Straftaten begehen wird, bei deren Verfolgung und Aufklärung die gewonnenen Unterlagen zur Täteridentifizierung erforderlich sein könnten. Die Polizei kann das Ermittlungsverfahren dann mit größerer

Effizienz betreiben, da sie auf aktuelle Unterlagen (Kriminalakte) zurückgreifen kann.

Im übrigen kann auch der Verdacht, dass X wegen anderer, noch unaufgeklärter Delikte als Täter in Betracht kommt, ein Vorgehen nach § 81 b 2. Alt. StPO rechtfertigen<sup>99</sup>.

Die erkennungsdienstliche Behandlung ist zur Erreichung des polizeilichen Ziels geeignet und erforderlich. Auch dürfte die Maßnahme nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit i.e.S. verstoßen.

Der Grundrechtseingriff ist zwar nicht belanglos, gemessen an den Schäden, die durch neue Straftaten auf die Allgemeinheit zukommen, jedoch als verhältnismäßig anzusehen. Die erkennungsdienstliche Behandlung des X ist rechtmäßig.

## Zu Aufgabe 2:

X begehrt die Vernichtung der erkennungsdienstlichen Unterlagen<sup>100</sup>. Gefragt ist nach dem Rechtsweg. Für die Zuständigkeit des Gerichtes kommt es entscheidend darauf an, für welchen Zweck die streitbefangenen Unterlagen aufbewahrt werden. Werden die Unterlagen für Zwecke vorbeugender Verbrechensbekämpfung aufbewahrt, ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet (vgl. § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO)<sup>101</sup>. Genau das ist vorliegend der Fall. Der Verwaltungsrechtsweg ist eröffnet. Indes sieht sich diese Auffassung zunehmender Kritik ausgesetzt<sup>102</sup>. Beklagt wird in diesem Zusammenhang, dass die Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges in den Fällen des § 81 b 2. Alt. StPO zu einer unübersichtlichen Spaltung des Rechtsweges führt, die mit dem in Art. 19 Abs. 4 GG verankerten Gebot des effektiven Rechtsschutzes nicht zu vereinbaren ist. Folgt man dieser Auffassung, so müsste der Betroffene im Falle des Rechtsschutzes gegen erkennungsdienstliche Maßnahmen auf der Grundlage des § 81 b 2. Alt. StPO einen Antrag beim Ermittlungsrichter nach § 98 Abs. 2 S. 2 StPO<sup>103</sup> analog stellen<sup>104</sup>.

Dabei hatte das BVerwG selbst Maßnahmen auf der Grundlage des § 81 b 2. Alt. StPO ursprünglich dem Strafverfahrensrecht zugeordnet. Begründet wurde dies mit der gesetzssystematischen Einordnung der Ermächtigung sowie der tatbestandlich vorausgesetzten Beschuldigteneigenschaft des Betroffenen<sup>105</sup>. Der gleiche Spruchkörper gab indes im Jahre 1960 diese Auffassung auf. Seitdem wird § 81 b 2. StPO als dem Gefahrenabwehrrecht zugehörig qualifiziert, so dass bei entsprechenden Klagen der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist<sup>106</sup>.

Die Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung auf der Grundlage des § 81 b 2. Alt. StPO stellt sich nach überwiegender Rechtsauffassung infolge dessen als Verwaltungsakt i.S.v. § 35 VwVfG NW dar<sup>107</sup>. Bez. der Anordnung wird die Auffassung vertreten, dass die Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung die im Einzelfall beabsichtigten Maßnahmen konkret bezeichnen muss (z.B. Abnahme von Fingerabdrücken).

D.h. auch, dass allgemein gehaltene Formulierungen („zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen“) dem Gebot der Bestimmtheit dann nicht entsprechen<sup>108</sup>.

(wird fortgesetzt)

# Kriminalistik

Unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis  
60. Jahrgang

## Herausgeber:

**Jörg Ziercke**,  
Präsident des Bundeskriminalamtes

**Reinhard Chedor**,  
Leiter des LKA Hamburg

**Hans-Werner Rogge**,  
Direktor des LKA  
Schleswig-Holstein

**Helmut Huber**,  
Präsident des LKA Thüringen

**Uwe Kolmey**,  
Direktor des LKA Niedersachsen

**Frank Hüttemann**,  
Direktor des LKA Sachsen-Anhalt

**Dieter Büddefeld**,  
Direktor des LKA Brandenburg

**Hans-Heinrich Preußinger**,  
Präsident des LKA Rheinland-Pfalz

**Paul Scholz**,  
Präsident des LKA Sachsen

**Wolfgang Gatzke**,  
Direktor des LKA Nordrhein-Westfalen

**Klaus Hiller**,  
Präsident des LKA Baden-Württemberg

**Peter Raisch**,  
Präsident des Hessischen LKA

**Peter-Michael Haebeler**,  
Ltd. Kriminaldirektor,  
Leiter des LKA Berlin

**Harald Weiland**,  
Direktor des LKA Saarland

**Ingmar Weitemeier**,  
Direktor des LKA Mecklenburg-  
Vorpommern

**Johann Georg Koch**,  
Präsident des Bayerischen LKA

**Rainer Kaseker**,  
Kriminaldirektor, PFA

**Kurt Niederhauser**,  
Kommandant der Kantonspolizei Bern

## Redaktion:

**Klaus Jürgen Timm**,  
Chefredakteur,  
Präs. d. Hess. LKA a. D.,  
Brüxer Str. 16, 65232 Taunusstein,  
Telefon u. Telefax: 06128/858932,  
e-mail: Klaus.Timm@gmx.de

**Horst Clages**,  
Ltd. Kriminaldirektor a. D.,  
Im Kornfeld 6, 51491 Overath,  
Telefon und Telefax 02204/979841,  
e-mail: Horst.Clages@t-online.de  
(verantwortlich für KR-SKRIPT)

**Prof. Dr. Jürgen Stock**,  
Vizepräsident im BKA,  
65173 Wiesbaden,  
Telefon 0611/55-14280,  
e-mail: Juergen.Stock@bka.bund.de

**Prof. Dr. Jürgen Vahle**,  
Domberger Straße 38, 33615 Bielefeld,  
Tel. 0521/123223  
(verantw. für Recht aktuell)

## Redaktion Schweiz:

**Dr. Peter W. Pfefferli (Leitung)**,  
Abteilungsleiter, Kantonspolizei Zürich,  
Tel. +41(0)12472401

**Dr. Felix Bänziger**,  
Stellvertretender Generalprokurator, Bern

**Fürsprecher Jürg Noth**,  
Chef Grenzwachtkorps GWK, Eidg.  
Finanzdepartement Bern

**lic. iur. Bruno Fehr**,  
Chef Kriminalpolizei St. Gallen

**Kriminalkommissär  
Markus Melzi**,  
Chef Medien und Information,  
Staatsanwaltschaft Basel-Stadt

**Dr. Silvia Steiner**, Staatsanwältin,  
Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich

## Verlag:

Kriminalistik Verlag · Hüthig Jehle Rehm  
GmbH, Postfach 102 869, Im Weiher 10,  
69018 Heidelberg, Telefon  
06221/489-416,  
Fax 06221/489-624.  
Internet <http://www.kriminalistik.de>.

## Geschäftsführer:

Wolfgang Quadflieg (Vors.),  
Clemens Köhler

**Programmleitung:** Dr. Martin Cramer

## Redaktionsassistent:

Judith Hamm, Telefon 06221/489-416;  
e-mail: [judith.hamm@hjr-verlag.de](mailto:judith.hamm@hjr-verlag.de).

## Anzeigen:

Judith Hamm, Telefon 06221/489-416.  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 33 vom  
1. Januar 2006.

## Bezugsbedingungen:

Bezugspreise 2006: Inland: € 125,- +  
€ 20,- Versandkosten = € 145,-. Ausland:  
€ 125,- + € 26,- Versandkosten = € 151,-;  
sFr 229,- inkl. Versandkosten. Einzelheft  
€ 12,- zzgl. Versandkosten. Vorzugspreis  
für Studenten (nur bei Vorlage einer gültigen  
Immatrikulationsbescheinigung):  
€ 70,- zzgl. Versandkosten. Alle Preise verstehen  
sich inkl. MwSt. Der Abonnementpreis wird  
im voraus in Rechnung gestellt. Der Abonnement  
kann bei Neubestellung innerhalb von 10 Tagen  
schriftlich durch Mitteilung an die Hüthig Jehle Rehm  
GmbH widerrufen. Zur Fristwahrung genügt die  
rechtzeitige Absendung des Widerrufs (Datum  
des Poststempels). Das Abonnement verlängert  
sich zu den jeweils gültigen Bedingungen um  
ein Jahr, wenn es nicht 8 Wochen vor Ablauf  
des Bezugszeitraums schriftlich gekündigt wird.  
Bankverbindung: Postbank Ludwigshafen (BLZ  
54 510 067) Kto. 4 799 673; Bad.-Würt.  
Bank (BLZ 67 220 020) Kto. 5 307 228 600.

## Urheberrecht:

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge – auch die bearbeiteten Gerichtsentscheidungen und Leitsätze – sind urheberrechtlich geschützt. Übersetzung, Nachdruck – auch von Abbildungen –, Vervielfältigungen auf photomechanischem oder ähnlichem Wege oder im Magnettonverfahren. Vortrag, Funk- und Fernsehsendung sowie Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen – auch auszugsweise – sind nur mit Quellenangaben und nach schriftlicher Genehmigung durch den Verlag gestattet. Namentlich gezeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben. Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinntstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden. Mit der Annahme eines Manuskriptes gehen sämtliche Verfügungs- und Verwertungsrechte auf den Verlag über.

## Vertrieb:

Rhenus Medien Logistik GmbH, Abo-Service, Jutta Müller, Justus-von-Liebig-Str. 1,  
D-86899 Landsberg, Tel. 08191/97000-641,  
Fax 08191/97000-103,  
e-mail: [jutta.mueller@rhenus.de](mailto:jutta.mueller@rhenus.de).

## Schweiz:

Vertriebsstelle Schweiz (Zahlungen, Adressänderungen): Ursula Meier, Ferdinand-Hodler-Straße 42, CH-8049 Zürich,  
Tel. Fax 01/342 1991, e-mail: [kriminalistik@gmx.ch](mailto:kriminalistik@gmx.ch). Jahresabonnement sFr 229,- inkl. Versandkosten.

**Leitung Herstellung:** Otto Albrecht

**Layout:** Cornelia Roth

## Satz/Druck:

Zimmermann Druck, Widukindplatz 2,  
58802 Balve



ISSN 0023-4699